



POSITIONSPAPIER DER ÖSTERREICHISCHEN HOCHSCHÜLER_INNENSCHAFT ZUM UMGANG MIT GESCHLECHTSEINTRAG UND NAMEN VON INTER* UND TRANS PERSONEN AN HOCHSCHULEN

EINLEITUNG: KURZE PROBLEMBESCHREIBUNG

Nicht bei allen Personen stimmt ihr Geschlecht, mit dem, das ihnen bei der Geburt zugeschrieben wurde, überein. Gesellschaftlich besteht allerdings die Vorstellung, dass dieses zugeschriebene Geschlecht automatisch richtig ist, dass es sich im Laufe des Lebens nicht mehr ändern wird und dass alle Personen entweder männlich oder weiblich sind.

Studierende, die von anderen ihrem Identitätsgeschlecht¹ entsprechend eingeordnet werden, aber weder Personenstands- noch Vornamensänderung vollzogen haben, werden an der Hochschule immer und immer wieder gegen ihren Willen geoutet.

Dies ist der Tatsache geschuldet, dass nach geltenden Richtlinien in dieser Situation allein der im Pass vermerkte Name sowie der Geschlechtseintrag die Daten in den hochschulinternen Datenbanken bestimmen.

Auch wenn beispielsweise alle Kolleg_innen einer Studentin diese ausschließlich als Frau kennen und sie mit ihrem weiblichen Identitätsnamen² ansprechen, so reicht doch ein falscher – d.h. alter – Name in der Anwesenheitsliste, der offiziellen E-Mail-Adresse oder im Moodle, um sie vor dem gesamten Kurs als trans³ oder inter⁴ zu outen. Ähnlich verhält es sich bei Prüfungsantritten, oder wenn eine Person den Studierendenausweis vorzeigen muss: Aufgrund der Diskrepanz zwischen gelebtem, tatsächlichem Geschlecht und offiziellem Geschlechtseintrag sowie gegendertem Namen, sind solche Studierende ständig Misstrauen und Zwangsausoutsings

1 Identitätsgeschlecht meint das tatsächliche, also gelebte und gefühlte Geschlecht. Es kann vom offiziellen Geschlecht (wie es etwa im Reisepass zu finden ist) abweichen.

2 Identitätsname meint den Namen, mit dem eine Person lebt und der zu ihrem Identitätsgeschlecht passt. Dieser Name kann vom offiziellen Namen (wie er etwa im Reisepass zu finden ist) abweichen.

3 Trans Personen (teilweise auch als trans* oder transgender bezeichnet, selten auch als transsexuell, dieser Term ist jedoch zu vermeiden), sind Menschen, deren (Identitäts)Geschlecht nicht oder nicht ausschließlich dem Geschlecht entspricht, das ihnen bei der Geburt zugewiesen wurde. Darunter gibt es zwei Gruppen:

- Binäre trans Personen, deren (Identitäts)Geschlecht eindeutig weiblich oder männlich ist, jedoch nicht dem Geschlecht entspricht, das nach ihrer Geburt in den Unterlagen vermerkt wurde.
- Nicht-binär ist der Überbegriff für all jene Menschen, deren Geschlecht nicht männlich oder weiblich ist. Manche nicht-binäre trans Personen sind bspw. sowohl männlich als auch weiblich, andere haben Geschlechter, die nicht mit weiblich und männlich zu erklären sind und wiederum andere haben gar kein Geschlecht.

4 Intergeschlechtliche Personen (alternativ: inter, inter* oder intersex), sind „mit einer geschlechtlichen Diversität geboren, die mit den klassischen, medizinisch normierten Vorstellungen von „Mann“ und „Frau“ nicht übereinstimmt. Äußere oder innere Geschlechtsmerkmale, Geschlechtshormone und/oder Geschlechtschromosome können sich von klassischen Idealen eines rein „männlichen“ oder „weiblichen“ Körpers unterscheiden. Davon sind (...) ca. 1,7% der Weltbevölkerung [betroffen].“ Plattform Intersex (2015), http://www.plattform-intersex.at/?page_id=192.



ausgesetzt. Auch können sich durch trans- und inter*feindliches Verhalten von Seiten der Lehrkräfte oder Mitstudierenden Nachteile für die Betroffenen ergeben.

Diese hochgradig belastenden Situationen führen dazu, dass viele Betroffene die Hochschule meiden, ihr Studium verzögern oder gänzlich abbrechen

1. DATENERFASSUNG, DATENVERARBEITUNG, STATISTIK

Die Studienevidenzverordnung 2004 und das Bildungsdokumentationsgesetz schreiben allen Hochschulen vor, in welcher Form sie Daten von Studierenden an das Bundesrechenzentrum übergeben müssen. Die Studienevidenzverordnung legt eine binäre Codierung von Geschlecht fest. Für alle Studierenden müssen Hochschulen in dem für das „Geschlecht“ vorgesehenen Feld entweder männlich (M) oder weiblich (W) eintragen. Das Feld darf nicht leer übergeben werden. Das Gesetz leugnet die Existenz von Personen, deren Identität weder männlich noch weiblich ist. Ihnen wird rechtliche und gesellschaftliche Anerkennung verweigert. Die Hochschulen sind also derzeit gesetzlich dazu angehalten, unrichtige Daten zu verarbeiten, wenn das tatsächlich gelebte Identitätsgeschlecht von Studierenden weder männlich noch weiblich ist.

Auch für binäre trans Personen ist die Hochschulpraxis problematisch. Hochschulen erheben das Geschlecht derzeit personenstandsgebunden, obwohl dies von geltendem Recht nicht gefordert wird.

Auf diese Weise werden Personen diskriminiert, die zwar Frauen oder Männer sind, jedoch den entgegengesetzten Passeintrag haben.

Die Studienevidenzverordnung widerspricht damit in ihrer jetzigen Fassung tragenden Grundsätzen von Autonomie, Menschenwürde und Selbstbestimmung, da sie die Identität von Menschen, die weder männlich noch weiblich sind, auslöscht. Darüber hinaus ist die Verordnung nicht alltagstauglich, weil sie nicht berücksichtigt, dass in anderen Ländern (wie bspw. Australien, Nepal, Indien, Neuseeland, Pakistan) bereits eine dritte Geschlechtsoption rechtlich existiert. Es besteht keine Möglichkeit, die Daten von Studierenden aus diesen Ländern zu verarbeiten, falls ihr Geschlecht nicht männlich oder weiblich ist.

ZUSAMMENFASSUNG

- Für die Datenerfassung der Studierenden soll die Hochschule in Zukunft das tatsächliche Identitätsgeschlecht von Personen heranziehen – anstelle des Passeintrags.
- Hochschulen sollen klar Stellung beziehen und eine Änderung der Studienevidenzordnung im Sinne der betroffenen Studierenden fordern.
- Datenerfassung und Statistiken müssen zumindest die Kategorien „weiblich“, „männlich“ und „weitere“ enthalten.

2. ONLINESYSTEME

Ausgehend von den unter Punkt 1 genannten Gründen, kann die Erfassung der Studierendendaten nicht in der jetzigen Form weitergeführt werden. Bis zur ausstehenden Änderung der Studienevidenzverordnung sollten die von der Studienevidenzverordnung geforderten Daten von der Hochschule lediglich zum Zwecke der Erfüllung der Berichtspflichten erhoben werden. Diese Daten sollen von den Hochschulen vertraulich behandelt werden und dürfen nur für die Weitergabe an das Bundesrechenzentrum und ähnliche Behörden verwendet werden.

In den Profilen und Daten der Onlinesysteme, die im Alltagsbetrieb der Hochschule verwendet werden und für Hochschulangehörige einsehbar sind (Persönliche Profile in den Lernplattformen, aus Onlinesystemen generierte Teilnehmendenlisten von Lehrveranstaltungen, generierte Emailadressen, Profile in zentralen Onlinesystemen etc.), soll das Identitätsgeschlecht und der Identitätsname verwendet werden.

Das bedeutet, dass die Geschlechtsidentität als „weiblich“, „männlich“ oder „weitere“ mit optionaler Eintragung in einem Freifeld, angegeben werden kann.

Diese Angaben werden von der Hochschule bei der Inskription erhoben und sollen auf Wunsch von den Studierenden jederzeit geändert werden können.

ZUSAMMENFASSUNG:

- Auch vor der ausstehenden Änderung der Studienevidenzverordnung muss die Hochschule Maßnahmen treffen, um Studierenden die Möglichkeit zu geben, innerhalb der Hochschule und der Online-Plattformen unter Identitätsnamen und Identitätsgeschlecht geführt zu werden. Studierende sollen ihren Geschlechtseintrag und ihren Namen im Onlinesystem unbürokratisch ändern können.

3. STUDIERENDENAUSWEIS

Mit dem Studierendenausweis bekundet eine Hochschule, dass eine Person dieser Hochschule als Studierende_r angehört. Der Studierendenausweis kann, muss aber nicht als Lichtbildausweis ausgestaltet sein. Das Gesetz schreibt nur die Angabe des „Namens“ im Ausweis vor. Unabhängig vom Namen sind die Studierenden eindeutig über ihre im Studierendenausweis genannte Matrikelnummer identifizierbar. Es spricht daher nichts dagegen, den Identitätsnamen anstelle des oder zusätzlich zum Passnamen im Studierendenausweis zu führen. Eine Angabe des Geschlechts im Ausweis ist unzulässig.

ZUSAMMENFASSUNG:

- Im Studierendenausweis soll, wenn gewünscht, der Identitätsname verwendet werden. Bei Prüfungen soll die Matrikelnummer zur Identifikation ausreichen.



4. FORMULARE

Generell sollte auf Datensparsamkeit geachtet werden: Nicht jedes Formular braucht die Angabe von Geschlecht. Wenn die Geschlechtsidentität erhoben wird (z.B. für die statistische Sichtbarmachung von vergeschlechtlichten Machtverhältnissen), müssen dafür zumindest drei Optionen zur Auswahl stehen (weitere – mit optionalem Freifeld –, weiblich, männlich).

5. ANREDE/SCHRIFTVERKEHR

Im Schriftverkehr sollten gegenderte Anreden („Sehr geehrte Frau A“, „Sehr geehrter Herr B“) durch geschlechtsneutrale Anreden (bspw. „Guten Tag, Vorname Nachname“) ersetzt werden.

Lehrende werden dazu aufgerufen, die Studierenden mit Vor- und Nachnamen anzusprechen, anstatt auf „Frau/Herr Nachname“ zurückzugreifen. Dabei ist selbstverständlich der Identitätsname zu verwenden.

Fernerhin sind sowohl bei schriftlicher, als auch mündlicher Adressierung von Studierenden das Identitätsgeschlecht und der Identitätsname zu verwenden.

6. SENSIBILISIERUNGSMABNAHMEN /WEITERBILDUNG

Die Hochschulen haben entsprechende antidiskriminatorische Sensibilisierungsmaßnahmen im umfassenden Maße zu implementieren und umzusetzen.

7. CONCLUSIO

Die Österreichische Hochschüler_innenschaft fordert die Hochschulen dazu auf, ihre gesellschaftliche und kulturelle Verantwortung aktiv auszuüben. Die Umsetzung aller in diesem Positionspapier genannten Forderungen sind unabdingbar für Hochschulen, zu deren Grundüberzeugungen Chancengleichheit, Antidiskriminierung, Gleichstellung und Gleichbehandlung zählen. Solidarisches Handeln kann nicht aufgeschoben werden, die betroffenen Student_innen brauchen die Unterstützung ihrer Hochschule **jetzt**.